



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 2010

Nummer 8

## Inhalt

### I.

#### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel   | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 2128       | 10. 2. 2010 | RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, und Soziales<br>Richtlinien zur Unterstützung der Selbsthilfe in Nordrhein-Westfalen durch Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen (Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förderrichtlinien) ..... | 158   |
| 2160       | 29. 1. 2010 | RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration<br>Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen .....  | 170   |
| 22         | 26. 1. 2010 | RdErl. des Ministerpräsidenten<br>NRW Landesprogramm Kultur und Schule .....  | 170   |
| 22         | 26. 1. 2010 | Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW Landesprogramms Kultur und Schule .....                                     | 178   |

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

| Datum       | Titel   | Seite |
|-------------|---|-------|
| 8. 2. 2010  | <b>Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen</b><br>Amtliche Bekanntmachung des Länderausschusses für die Zulassung von Satellitenfernsehveranstaltern nach dem Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen und über Satellit (Satellitenfernseh-Staatsvertrag) vom 29. Juni/20. Juli 1989 (GV. NW. 1989 S. 685) in der Fassung der letzten Änderung vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. 1992 S. 520) vom 8./22.2.2010 ..... | 178   |
| 1. 2. 2010  | <b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b><br>Jahresabschlüsse 2008 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen .....   | 180   |
| 10. 2. 2010 | Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 .....   | 180   |

**I.**

2128

**Richtlinien  
zur Unterstützung der Selbsthilfe  
in Nordrhein-Westfalen  
durch Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen  
(Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förderrichtlinien)**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, und Soziales – III A 5-0360.9.1  
v. 10.2.2010

**1****Zuwendungszwecke, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Beschäftigung von Fachpersonal bei der Einrichtung und Unterhaltung von Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen.

Die Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Die Förderung des Landes ergänzt die durch die Gesetzliche Krankenversicherung, die jeweiligen Kommunen und die Träger der Einrichtungen bereitgestellten Mittel.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2****Gegenstand der Förderung**

Das Land fördert die Arbeit der gemäß Nr. 4 tätigen Selbsthilfe-Kontaktstellen, durch Zuwendungen für die Beschäftigung von Fachkräften und Kräften im Sekretariatsbereich. Sachkosten werden nicht gefördert.

**3****Zuwendungsempfänger**

- Freie gemeinnützige Träger, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören,
- Kreise und kreisfreie Städte, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Je Kreis und kreisfreie Stadt kann nur eine Selbsthilfe-Kontaktstelle in die Förderung aufgenommen werden. Sofern in einem Kreis oder eines kreisfreien Stadt mehr als eine Selbsthilfe-Kontaktstelle besteht, hat die Selbsthilfe-Kontaktstelle Anspruch auf Landesmittel, deren Tätigkeit den größten Zeitraum umfasst.

**4****Zuwendungsvoraussetzungen**

Es erhalten solche Selbsthilfe-Kontaktstellen einen Zuschuss zu den Personalkosten,

- die themen- und institutionenübergreifend Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen unterstützen,
- die einen umfassenden Überblick über die Selbsthilfeaktivitäten vor Ort haben,
- die Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit zur Entstehung eines selbsthilfefreundlichen Klimas durchführen,
- in denen Einzelpersonen über Selbsthilfegruppen informiert und über die Möglichkeit der Teilnahme an Selbsthilfegruppen beraten werden,
- in denen Einzelpersonen in bestehende Gruppen vermittelt werden,
- die Einzelpersonen helfen, neue Selbsthilfegruppen aufzubauen,
- in denen bestehende Selbsthilfegruppen bei inhaltlichen und organisatorischen Gruppenproblemen beraten werden,
- die die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch insbesondere kleiner und wenig formalisierter Selbsthilfegruppen vermitteln und organisieren,

- die durch die Kooperation mit professionellen Helfern Möglichkeiten der Selbsthilfe-Unterstützung durch das System der Fremdhilfe aufweisen,
- in denen mindestens zwei Personen beschäftigt sind, von denen mindestens eine hauptamtliche Fachkraft mit in der Regel Fachhochschul- oder Hochschulabschluss (Vollzeitstelle) und eine Sekretariatskraft (mindestens halbe Vollzeitstelle) ausschließlich die Arbeiten in der Kontaktstelle durchführen,
- die über eigenständige, öffentlich zugängliche Räume verfügen, die als Selbsthilfe-Kontaktstellen gekennzeichnet sind,
- die festgelegte Öffnungszeiten an mindestens drei Wochentagen haben, davon mindestens an einem Wochentag in den Abendstunden,
- einen eigenständigen Telefonanschluss haben und
- die in der Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfe-Kontaktstellen in Nordrhein-Westfalen mitarbeiten.

**5****Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

## 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

## 5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

## 5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss / Zuweisung

## 5.4

Höhe der Zuwendung

Für die Selbsthilfe-Kontaktstellen setzt das für Gesundheit zuständige Landesministerium jährlich unverzüglich nach Haushaltsfreigabe einen Gesamtförderbeitrag fest.

Die Höhe des konkreten Förderbetrages für eine Selbsthilfe-Kontaktstelle ergibt sich aus der Division des Gesamtförderbetrages durch die Zahl der zuwendungsfähigen Förderanträge.

Der Förderhöchstbetrag beträgt 15.000 Euro.

**6****Verfahren**

## 6.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem als **Anlage 1** beigefügten Muster über die untere Gesundheitsbehörde an die zuständige Bezirksregierung (Bewilligungsbehörde) zu richten. Bei erstmaliger Beantragung oder bei Änderung der Förderungsvoraussetzungen ist dem Antrag eine Stellungnahme der unteren Gesundheitsbehörde beizufügen. Der Antrag muss für das kommende Kalenderjahr bis zum 1. Oktober des Vorjahres – bei neuen Selbsthilfe-Kontaktstellen spätestens drei Monate vor dem beantragten Förderbeginn – bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

**Anlage 1**

## 6.2

Bewilligungsverfahren

Der Zuwendungsbescheid ist nach dem als **Anlage 2** beigefügten Muster zu erteilen.

**Anlage 2**

## 6.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides ausgezahlt.

## 6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung ist nach dem als **Anlage 3** beigefügten Muster vorzulegen. Ein vereinfachter Verwendungsnachweis in Sinne von 6.6 ANBest-P ist zulässig.

**Anlage 3**

## 6.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Auf-

hebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**7**

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.2010 in Kraft. Die Richtlinien treten mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Karl- Josef L a u m a n n

**Anlage 1****Antrag**

auf Gewährung einer Zuwendung

An die  
Bezirksregierung\_\_\_\_\_  
über  
die Stadt- / Kreisverwaltung  
- untere Gesundheitsbehörde -**Bezug:** Richtlinien zur Unterstützung der Selbsthilfe  
in Nordrhein-Westfalen durch Förderung von  
Selbsthilfe-Kontaktstellen  
(Rd.Erl. d. MAGS vom 2010)**1. Antragstellerin / Antragsteller**

|                    |                |           |
|--------------------|----------------|-----------|
| Name / Bezeichnung |                |           |
| Anschrift          | Strasse        |           |
|                    | PLZ            | Ort       |
|                    | Kreis          |           |
| Auskunft erteilt   | Name           |           |
|                    | Telefon        | Durchwahl |
|                    | Telefax        | e-mail    |
| Bankverbindung     | Konto-Nummer   |           |
|                    | BLZ            |           |
|                    | Kreditinstitut |           |

**2. Maßnahme**

|   |     |     |
|---|-----|-----|
| Unterstützung der Selbsthilfe in Nordrhein-Westfalen durch Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen |     |     |
| Durchführungszeitraum   | von | bis |

**3. beantragte Zuwendung**

|  |
|--|
| Zu der vg. Maßnahme wird unter Hinweis auf Ziffer 5.4 der im Bezug genannten Förderrichtlinien eine Zuwendung beantragt. |
|--|

**4. Personaleinsatz**

Angaben zum vorhandenen Personal

|   |  |
|---|--|
| Name  |  |
| Vorname   |  |
| Berufliche Qualifikation / Vergütungsgruppe nach BAT-Land               |  |
| Eingesetzt als  |  |
| <b>V</b> = Vollzeit<br><b>T</b> = Teilzeit mit Angabe der Wochenstunden |  |
| Beschäftigung dauerhaft   |  |
| Beschäftigung befristet bis:  |  |

**5. Finanzierungsplan für das geförderte Personal**

|   |      |
|---|------|
| 5.1 Gesamtkosten (lt. beiliegendem Kostenplan)      | Euro |
| 5.2 Eigenanteil                                     | Euro |
| 5.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) | Euro |

**6. Erklärungen** \*)

Der Antragsteller erklärt, dass

- 6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsantrages zu werten,
- 6.2 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsanlagen) vollständig und richtig sind und die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 der Förderrichtlinien erfüllt sind,
- 6.3 die Gesamtfinanzierung bei Gewährung der beantragten Landesförderung gesichert ist,
- 6.4 er mit diesen beantragten und weiteren öffentlichen Mitteln über 100 % der tatsächlichen Ausgaben für diesen Zweck nicht in Anspruch nehmen wird.

**7. Anlagen**

- Nachweis der Mitgliedschaft bei einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege bei erstmaliger Förderung (nur für freie gemeinnützige Träger),
- Eingehende Stellungnahme des Gesundheitsamtes bei erstmaliger Förderung oder bei Änderung der Fördervoraussetzungen

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

\*)

Die Erklärung nach Nr. 6.1 ist nur aufzunehmen, wenn es sich um einen Erstantrag handelt.

**Anlage 2**

(Bewilligungsbehörde)

\_\_\_\_\_  
(Ort / Datum)

Az.: \_\_\_\_\_

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid**

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;  
Unterstützung der Selbsthilfe in Nordrhein-Westfalen durch Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen

Bezug: - Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förderrichtlinien vom 2010  
- Ihr Antrag vom .....

- Anlagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-G)
  - Verwendungsnachweisvordruck

**I.**

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Bewilligungszeitraum) eine  
Zuwendung in Höhe von

\_\_\_\_\_ €

(in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks im Einzelnen i.S. von Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 4 der Förder-  
richtlinien.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss / Zuweisung gewährt.

#### 4. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen - und die Auszahlung beschleunigen -, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

## II.

#### Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 4 und 6.1 der ANBest-P bzw. die Nrn. 4 und 7.1 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Anstelle einer vollzeitlich tätigen Fachkraft können auch zwei Teilzeitkräfte mit mindestens der Hälfte der tariflich vereinbarten oder der für Landesbedienstete geltenden Arbeitszeit gefördert werden.
3. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung des geförderten Personals oder bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung vermindert sich der Jahresfestbetrag zur Personalbeschäftigung (Fachkraft/Verwaltungskraft) für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung oder fehlenden Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel. Änderungen in der Stellenbesetzung sind mir mitzuteilen.
4. Übersteigt die Landesförderung — zusammen mit den anderen öffentlichen Fördermitteln für diesen Zweck — 100 v.H. der tatsächlichen Ausgaben, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese wird im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens eine Absenkung der Landesförderung im Einzelfall prüfen bzw. veranlassen.
5. Der Verwendungsnachweis ist mir mit dem als Anlage beigefügten Muster fristgerecht bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr.: 7.2 ANBest-P werden auch fachlich und sachlich unabhängige Beauftragte (Abschlussprüferinnen / Abschlussprüfer wie z.B. Steuerberaterinnen/Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, geeignete nebenamtliche bzw. ehrenamtliche Abschlussprüferinnen / Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften) angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

## III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der im Briefkopf angegebenen Adresse Widerspruch erhoben werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf dieses Zeitraums bei mir eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Unterschrift)

**Anlage 3**

\_\_\_\_\_  
(Zuwendungsempfänger)

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

Telefon \_\_\_\_\_

Telefax \_\_\_\_\_

An  
(Bewilligungsbehörde)

**Verwendungsnachweis**

Unterstützung der Selbsthilfe in Nordrhein-Westfalen durch Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen (Hj. \_\_\_\_\_ )

|   |           |              |
|---|-----------|--------------|
| Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)       |           |              |
| vom _____   | Az: _____ | über _____ € |
| vom _____   | Az: _____ | über _____ € |
| wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insges. bewilligt |           | _____ €      |
| Es wurden ausgezahlt  | insges.   | _____ €      |

## I. Sachbericht

(Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den Festlegungen des Zuwendungsbescheides)

II. Zahlenmäßiger Nachweis (Angaben zu dem geförderten Personal)

|  |  |
|--|--|
| Beschäftigungs-<br>monate im Be-<br>willigungs-<br>zeitraum          |  |
| V = Vollzeit<br>T = Teilzeit<br>mit Angabe<br>der Wochen-<br>stunden |  |
| Eingesetzt<br>Als  |  |
| Berufliche Qualifikation /<br>Vergütungsgruppe nach<br>BAT-Land      |  |
| Vorname  |  |
| Name   |  |

## III. Finanzierung des geförderten Personal

|   |      |
|---|------|
| 5.1 Gesamtkosten                                    | Euro |
| 5.2 Eigenanteil                                     | Euro |
| 5.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) | Euro |

## III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig sind und mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- Ausgaben entstanden sind, die die Höhe der Zuwendung im Bewilligungszeitraum übersteigen und die Förderung aus öffentlichen Mitteln insgesamt die Höhe der Ausgaben für diesen Zweck nicht übersteigt,
- eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P
  - \*) nicht unterhalten wird
  - \*) unterhalten wird und
  - \*) die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgt:  
\*) siehe den beigefügten Prüfvermerk / -bericht  
\*) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 (Angaben des Prüfungsergebnisses)

- \*) eine sachlich und fachlich unabhängige Beauftragte/ein Beauftragter (Abschlussprüferin/Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberaterin/Steuerberater, Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer oder eine geeignete nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Abschlussprüferin/Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:  
\*) siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht  
\*) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 (Angabe des Prüfungsergebnisses)

\*) **Zutreffendes ist anzukreuzen**

\_\_\_\_\_  
 (Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
 (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine — die nachstehenden — Beanstandungen.

---

(Ort/Datum)

---

(Unterschrift)

**2160**  
**Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration – 311-1207.14  
 v. 29.1.2010

Der RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 16.12.1999 (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1

In der Einleitung wird in Satz 2 die Angabe „Jugendleiter-Card“ durch die Angabe „Jugendleiter/in-Card (Juleica) „ ersetzt.“

2

In Nummer 2.3 wird Satz 2 durch den Satz „Für die Qualifizierung gelten die folgenden bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (Mindeststandards):“ ersetzt.

3

Nach Nummer 2.3 werden die Gliederungsnummern 2.3.1 bis 2.3.4 eingefügt.

2.3.1

Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten).

2.3.2

Zusätzlich ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang des „Erste-Hilfe-Lehrgangs“ (12 Zeitstunden entsprechend 16 Schulungseinheiten) zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen.

2.3.3

Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens folgende Inhalte: Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin/des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen, Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit, Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit, psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

2.3.4

Die in der Nr. 2.3.3 genannten Ausbildungen dürfen nur von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchgeführt werden.

4

Nach Nr. 2.4 wird die Gliederungsnummer 2.5 eingefügt.

2.5 Darüber hinaus wird empfohlen, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch und auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen.

5

Nummer 3 erhält die folgende Fassung: **„Gültigkeitsdauer und Antragsverfahren**

3.1 Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt drei Jahre. Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, verliert die Karte ihre Gültigkeit und ist zurückzugeben. Liegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vor, kann auf Antrag eine neue Card ausgestellt werden. Für die Neu-Ausstellung der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) nachzuweisen.

3.2 Das Antragsverfahren ergibt sich aus dem „Leitfaden für Träger (Abschnitt 4 „Der Weg zur neuen Juleica“) in der jeweils aktuellen Fassung. Dieser Leitfaden ist auf der Homepage [www.juleica.de](http://www.juleica.de) unter dem Link

[http://www.juleica.de/uploads/media/Leitfaden\\_1\\_1\\_090622.pdf](http://www.juleica.de/uploads/media/Leitfaden_1_1_090622.pdf) einsehbar.“

6

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 170

**22**

**NRW Landesprogramm Kultur und Schule**

RdErl. des Ministerpräsidenten  
 v. 26.1.2010

Mein RdErl. vom 15.3.2007 (SMBl. NRW. S. 292) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2.1 und 2.2 wird das Datum „30. April“ durch das Datum „31. März“ ersetzt.
2. Ziffer 3.2 Buchstabe b letzter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:  
 „– es muss sich dezidiert um „ergänzende“ Angebote im außerunterrichtlichen Bereich handeln.“
3. Ziffer 3.2 Buchstabe e letzter Satz wird wie folgt gefasst:  
 „Projekte an Schulen mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sollen stärker gewichtet werden.“
4. Die bisherige Ziffer 3.3 wird zur Ziffer 3.4.
5. Die Ziffer 3.3 (neu) lautet:  
 „Gruppengröße  
 Abhängig von der jeweiligen Projektbeschreibung sollte die Gruppengröße in der Regel mindestens 12 und nicht mehr als 25 Teilnehmer betragen.“
6. In Ziffer 3.4 (neu) Satz 2 wird die Angabe „astrid.hofmann@gt-net.de“ geändert in „**Kuenstlerpool@gt-net.de**“.
7. In Ziffer 3.4 (neu) Satz 5 wird das Wort „Kulturpädagoge“ durch „Kunstpädagoge“ ersetzt.
8. Die bisherige Anlage 1 wird durch die beigefügte Anlage ersetzt.
9. Der Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Kultur und Schule**

---

01 Projektdatenblatt // Seite 1/7  
**In vierfacher Ausfertigung vorzulegen!**

Projektdurchführende  
**Schule**

Name \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Webseite \_\_\_\_\_

**Projektverantwortliche/r**

Name \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

**Schulform**

- |                                      |                                       |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Grundschule | <input type="checkbox"/> Gesamtschule |
| <input type="checkbox"/> Hauptschule | <input type="checkbox"/> Förderschule |
| <input type="checkbox"/> Realschule  | <input type="checkbox"/> Berufskolleg |
| <input type="checkbox"/> Gymnasium   |                                       |

Durchführung im Rahmen  
 des Offenen Ganztags

- |                               |                             |
|-------------------------------|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
|-------------------------------|-----------------------------|

Bisherige Teilnahme  
 der Schule  
 am Landesprogramm

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja, und zwar insgesamt ____ Mal |
|-------------------------------|--|

---

**Kultur und Schule**

---

01 Projektdatenblatt // Seite 2/7

**In vierfacher Ausfertigung vorzulegen!****Projektdurchführende  
künstlerischer Projektpartner**(Sind mehrere Künstler/innen, Kunstpädagogen/innen  
am Projekt beteiligt, ist je ein Datenblatt auszufüllen!)

Name \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Website \_\_\_\_\_

Schulabschluss \_\_\_\_\_

---

**Studium/  
Berufsausbildung** künstlerische Ausbildung

Fachrichtung \_\_\_\_\_

Ausbildungsstätte \_\_\_\_\_

 pädagogische Ausbildung

Fachrichtung \_\_\_\_\_

Ausbildungsstätte \_\_\_\_\_

 andere Ausbildung

Fachrichtung \_\_\_\_\_

Ausbildungsstätte \_\_\_\_\_



## Kultur und Schule

---

01 Projektdatenblatt // Seite 4/7  
**In vierfacher Ausfertigung vorzulegen!**

### Projektdurchführende **künstlerischer Projektpartner**

(Sind mehrere Künstler/innen, Kunstpädagogen/innen  
am Projekt beteiligt, ist je ein Datenblatt auszufüllen!)

---

Erfahrungen in der Arbeit mit Schulen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Informationen zu Kultureinrichtungen, für die Sie das Angebot realisieren sollen (sofern zutreffend)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Fortbildungen und  
Projekte

- Ich habe im Rahmen des Landesprogramms bereits Projekte durchgeführt, und zwar insgesamt \_\_\_\_ .  
(Bitte ggf. eine Auflistung als Anlage beifügen.)
- Ich habe an den vorgesehenen Fortbildungen teilgenommen und mir wurde eine Teilnahmebescheinigung (bitte beifügen) ausgestellt.
- Ich habe im Schuljahr \_\_\_\_\_ in der Sparte / Einrichtung:
- \_\_\_\_\_
- an insgesamt \_\_\_\_ Fortbildungen teilgenommen, eine Bescheinigung wurde nicht ausgestellt.
- Ich habe an den vorgesehenen Fortbildungen noch nicht teilgenommen.
- andere Fortbildungen (bitte angeben):
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

---

Mit folgenden Projekten habe ich mich außerdem beworben (Bitte Projektname und Stadt angeben!)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Kultur und Schule**

01 Projektdatenblatt // Seite 5/7

**In vierfacher Ausfertigung vorzulegen!**

Projektdurchführende  
**künstlerischer Projektpartner**

(Sind mehrere Künstler/innen, Kunstpädagogen/innen am Projekt beteiligt, ist je ein Datenblatt auszufüllen!)

**Kunstsparte/n**

- Bildende Kunst    Musik    Theater    Literatur  
 Neue Medien    Film    Tanz

Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit

Projekttitel

Thema

Ziel

Endprodukt

Kurzbeschreibung  
des Projekts

siehe Projektdatenblatt Seite 6

Abschlussveranstaltung/  
-Präsentation

- ist vorgesehen\*    entfällt

\*Bitte Art der Veranstaltung/Präsentation angeben:

Gruppengröße

Altersgruppe

**besondere  
Projektmerkmale**

- Gruppen mit besonderem Förderbedarf    interkulturell  
 mehrere Künstler beteiligt\*    geschlechtsspezifisch

\*jede beteiligte Person muss ein Datenblatt ausfüllen!

**Projektraum**

Anforderungen  
/Ausstattung

Zeitraum

- ganzes Schuljahr  
 Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_



**Kultur und Schule**

01 Projektdatenblatt // Seite 7/7

**In vierfacher Ausfertigung vorzulegen!****Erklärung****Erklärung der Künstlerin/  
des Künstlers  
bzw. der Pädagogin  
/des Pädagogen**

Ich erkläre mich mit der Veröffentlichung der vorstehend gemachten Angaben zu meiner Person und dem Projekt im Künstlerpool NRW, auf [www.kulturserver-nrw.de](http://www.kulturserver-nrw.de) und anderen Portalen des Kulturnetzwerks einverstanden.

Ich erkläre mich mit der Veröffentlichung meiner Daten im Künstlerpool NRW mit der Maßgabe einverstanden, dass folgende Angaben nicht freigegeben werden:

---



---



---



---

Sollte das vorgestellte Projekt von der Jury ausgewählt, aber aus finanziellen Gründen an der angegebenen Schule bzw. Stadt nicht durchgeführt werden können, erkläre ich mich bereit, das Projekt auch an einer anderen Schule in einer anderen Stadt durchzuführen.

Ich bin bereit einen Anreiseweg von bis zu \_\_\_\_ km zurückzulegen.

Ich werde an den obligatorischen Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms teilnehmen.

Ich habe bereits an den Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen. (Nachweis liegt bei)

---

 Ort, Datum, Unterschrift
**Erklärung  
der Schulleitung**

Das Einverständnis zur Durchführung des Projektes nach erfolgter Juryauswahl wird erteilt.

---

 Ort, Datum, Unterschrift der Schulleitung

22

**Richtlinie über die Gewährung  
von Zuwendungen zur Durchführung von  
Projekten zur Stärkung der künstlerisch-  
kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des  
NRW Landesprogramms Kultur und Schule**

RdErl. d. Ministerpräsidenten  
v. 26.1.2010

Mein RdErl. vom 16.3.2007 (SMBl. NRW. S. 300) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4  
Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines Festbetrages.

a) Der Höchstbetrag der anerkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben beläuft sich pro Projekt auf 2.850 Euro.

Ausnahmsweise kann der Betrag für das Entgelt der Künstler und Kunstpädagogen sowie der Reise- und projektbezogenen Sachausgaben i.H.v. 2.750 Euro verdoppelt werden, wenn zwei Künstler oder Kunstpädagogen in einer Gruppe mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Das Erfordernis, zwei Künstler oder Kunstpädagogen einzusetzen, muss sich aus der Projektbeschreibung ergeben.

b) Der Höchstbetrag der anerkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die am Programm beteiligten Künstler und Kunstpädagogen beläuft sich auf 30,00 Euro pro Künstler und Kunstpädagogen“

2. Ziffer 5.4.1 wird wie folgt geändert:

2.1 In Buchstabe a wird der Betrag von 1.400 Euro in 1.480 Euro geändert.

2.2. In Buchstabe b wird der Betrag von 2.200 Euro in 2.280 Euro geändert.

2.3 Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die am Programm beteiligten Künstler und Kunstpädagogen ein Festbetrag in Höhe von 24,00 Euro.“

3. Ziffer 5.4.2 wird wie folgt geändert:

3.1 Ziffer 5.4.2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Übernahme von Reise- und projektbezogenen Sachausgaben der beteiligten Künstler und Kunstpädagogen in Höhe von höchstens 750 Euro je Projekt bzw. beteiligtem Künstler oder Kunstpädagogen, wenn mehr als ein Künstler oder Kunstpädagoge am Projekt beteiligt ist (Ziffer 5.4, Buchstabe a, letzter Satz).“

3.2 Es wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Übernahme von Ausgaben für eine Abschlusspräsentation oder -veranstaltung in Höhe von 100 Euro je Projekt.“

4. In Ziffer 7.2 Buchstabe b wird der letzte Satz gestrichen.

5. Ziffer 7.3 erhält folgende Fassung:

„Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne besondere Anforderung ab dem Schuljahr 2010/2011 in zwei Raten jeweils zum 1. September des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt und zum 1. März des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr endet.“

6. Ziffer 8. wird wie folgt gefasst:

„Diese Richtlinien gelten erstmals für Projekte, die im Schuljahr 2010/2011 durchgeführt werden. Sie treten am 31. Juli 2015 außer Kraft.

Für Projekte bis einschließlich des Schuljahres 2009/2010 gelten die Richtlinien in der Fassung vom 16.3.2007.

7. Der Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 178

### III.

#### Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen

**Amtliche Bekanntmachung des Länderausschusses  
für die Zulassung von  
Satellitenfernsehveranstaltern  
nach dem Staatsvertrag über die Veranstaltung  
von Fernsehen und über Satellit  
(Satellitenfernseh-Staatsvertrag)  
vom 29. Juni/20. Juli 1989 (GV. NW. 1989 S. 685)  
in der Fassung der letzten Änderung  
vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. 1992 S. 520).  
vom 08./22.2.2010**

Die Freie Hansestadt Bremen, das Land Hessen, das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland haben auf der Grundlage des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GV. NW. 1991 S. 408) durch den Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit (Satellitenfernseh-Staatsvertrag – SaStV –) die Vergabe und Nutzung von Kanälen auf nach internationalem Fernmelderecht zur Verfügung stehenden Satelliten gemeinsam geregelt.

Nachdem die bisherigen Inhaber der Zulassung, die Vox Film- und Fernseh GmbH & Co KG und die dtcp Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH, denen die Zulassung mit Bescheid des Länderausschusses vom 20.12.1991 erteilt und in Folge mehrfach verlängert wurde, nicht gemeinsam eine weitere Verlängerung beantragen werden, wird die Zulassung gemäß dem Satellitenfernseh-Staatsvertrag für den Zeitraum ab dem 1.1.2011 neu ausgeschrieben.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 SaStV ist nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften ein auf Grund des SaStV zugelassener Veranstalter bei der Vergabe verfügbarer Fernsehübertragungskapazitäten für die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender zu berücksichtigen. Außerdem haben sich alle Länder im Rundfunkstaatsvertrag verpflichtet, zusätzliche Übertragungsmöglichkeiten auch für den Westschienenveranstalter zu gewinnen.

#### I.

##### Feststellung des verfügbaren Satellitenkanals

Gemäß Art. 4 Abs. 1 SaStV stellt der Länderausschuss fest:

Die Knappheit der Satellitenübertragungskapazitäten ist im Vergleich zum In-Kraft-Treten des SaStV nicht mehr vorhanden.

Es stehen daher Kanäle auf Satelliten nach internationalem Fernmelderecht zur Verfügung.

#### II.

##### Fristbestimmung zur Antragstellung

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 SaStV wird die Frist zur Stellung von Anträgen auf Zulassung auf den

31. Mai 2010, 12.00 Uhr

festgesetzt (Ausschlussfrist).

Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM).

Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Die Zulassung für die Veranstaltung und Verbreitung eines Satelliten-Fernsehprogramms gemäß Art. 3 SaStV wird durch den Länderausschuss gemäß Art. 4 Abs. 3 SaStV nach Abstimmung in der Kommission für Zulas-

sung und Aufsicht (ZAK) gemäß §§ 35, 36, 20 a des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) erteilt.

### III. Rundfunkrechtliche Nutzungsvorgaben

Für Zulassung, Programmanforderungen, Pflichten des/der Veranstalter und die Finanzierung gelten die Vorschriften des Satellitenfernseh-Staatsvertrages, die §§ 3 ff., 20 ff. des Rundfunkstaatsvertrages sowie ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Zulassung erfolgt gemäß Art. 4 Abs. 3 SaStV für die Dauer von zehn Jahren.

Im Übrigen gilt insbesondere:

#### 1. Antragsteller

Zulassungen können nur an Veranstaltergemeinschaften erteilt werden. Veranstaltergemeinschaften bestehen aus mindestens drei Personen bzw. einer juristischen Person mit mindestens drei Gesellschaftern (Art. 3 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 SaStV i.V.m. § 2 Abs. 9 des Landesrundfunkgesetzes Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 7.3.1990, GV. NW. 1990 S. 138). In der Veranstaltergemeinschaft muss durch Vertrag oder Satzung ein vorherrschender Einfluss eines Mitgliedes auf das Programm ausgeschlossen sein (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 SaStV).

An der Veranstaltergemeinschaft können sich Antragsteller privaten Rechts und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen beteiligen.

Die Mitglieder, die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter von juristischen Personen und Personenvereinigungen müssen die Anforderungen des § 20 a RStV i.V.m. Art. 3 SaStV erfüllen. Die Antragsteller dürfen nicht nach § 20 a Abs. 3 RStV i.V.m. Art. 3 Abs. 2 SaStV von der Zulassung ausgeschlossen sein.

#### 2. Programm/Finanzierung

Der Antrag muss insbesondere enthalten:

- Name und Adresse des Antragstellers, bei juristischen Personen zusätzlich Name und Adresse der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter, bei anwaltlicher Vertretung Vollmacht,
- Nachweis der Antragsbefugnis (Art. 3 Abs. 1 SaStV),
- Angaben über die vorgesehene Programmart (Fernsehen, Teletext), die Programmkategorie (Vollprogramm, Spartenprogramm) und die Programmdauer (Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 SaStV),
- Programmname,
- ein Programmschema, das erkennen lässt, wie der Antragsteller den Anforderungen der jeweiligen Programmkategorie gerecht wird (Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 SaStV),
- Erklärung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gem. Art. 3 Abs. 1 SaStV, § 20 a Abs. 1 RStV,
- Gesellschaftsvertrag und satzungsrechtliche Bestimmungen des Antragstellers,
- Handels- bzw. Vereinsregisterauszug,
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde bzw. Gewerberegisterauszug,
- Angaben und Unterlagen nach § 21 Abs. 1 RStV,
- Erklärung zur Einhaltung der Programmgrundsätze gem. §§ 3, 41 RStV,
- Benennung eines Programmverantwortlichen,
- Erklärung zur Einhaltung der Regelungen zu Werbung und Sponsoring,
- Erklärung der Einhaltung der Regelungen zu Gewinnspielen,
- Erklärung der Einhaltung der Regelungen zum Schutz der Menschenwürde und zum Jugendschutz nach dem JMStV, einschließlich der Benennung eines Jugendschutzbeauftragten i.S.d. § 7 Abs. 3 und 4 JMStV sowie Nachweise seiner Eignung, Vorlage eines Jugendschutzstatuts.

Darüber hinaus ist durch Vorlage eines Wirtschafts-, Organisations- und Stellenplans glaubhaft zu machen, dass die Veranstaltergemeinschaft wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sein wird, eine Rundfunkveranstaltung, die anerkannten journalistischen Grundsätzen genügt, antragsgemäß durchzuführen (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 SaStV).

#### 3. Einigungsverfahren

Erfüllen mehrere Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen, so wirkt der Länderausschuss auf eine Einigung hin (Art. 3 Abs. 5 SaStV). Kommt eine Einigung innerhalb der vom Länderausschuss gesetzten Frist nicht zustande, so findet eine Auswahl zwischen denjenigen Antragstellern statt, deren Programme

- a) wesentliche Anteile an Information, Bildung und Unterhaltung enthalten,
- b) das öffentliche Geschehen in den Ländern darstellen und
- c) die zur Verfügung stehende Sendedauer möglichst weitgehend in Anspruch nehmen werden (Art. 3 Abs. 6 Satz 1 SaStV).

Unter mehreren nach den o.g. Kriterien gleichrangigen Antragstellern wird derjenige vorrangig zugelassen, der nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 6 Satz 3 SaStV die größere Meinungsvielfalt im Programm erwarten lässt (Art. 3 Abs. 6 Satz 2 SaStV).

#### 4. Gebühren

Für Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Erteilung der Zulassung werden Gebühren gemäß Art. 2 Abs. 2 SaStV, § 35 Abs. 11 RStV i.V.m. der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 28. August 2009 (GV. NRW. 2009 S. 481) erhoben.

#### 5. Zulassungsanträge

Die Anträge sind in fünffacher Ausfertigung unter dem Stichwort „Zulassung nach dem Satellitenfernseh-Staatsvertrag“ an folgende Postadresse

Länderausschuss  
c/o Landesanstalt für Medien  
Nordrhein-Westfalen (LfM)  
Postfach 10 34 43  
40025 Düsseldorf

zu übersenden oder während der üblichen Bürozeiten bei dem

Länderausschuss  
c/o Landesanstalt für Medien  
Nordrhein-Westfalen (LfM)  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf

abzugeben.

Zudem ist eine vollständige Mehrfertigung des Antrags in elektronischer Form auf Datenträger zur Abstimmung unter den Landesmedienanstalten einzureichen.

Einen Anspruch auf Teilnahme am Verfahren haben nur diejenigen Antragstellenden, deren vollständige Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sowie den Anforderungen dieser Ausschreibung fristgerecht bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) eingegangen sind. Die Übermittlung per E-Mail oder Fax ist zur Wahrung der Frist nicht ausreichend.

Der Länderausschuss behält sich vor, Unterlagen und Angaben, die zur Prüfung der Anträge erforderlich sind, nachzufordern.

**Jahresabschlüsse 2008 der Einrichtungen des  
LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen und der  
LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
– AZ 65 78 04/2010  
v. 1.2.2010

Die Jahresabschlüsse per 31.12.2008 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind durch die zuständige Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NW) geprüft worden.

Die abschließenden Vermerke der GPA NRW zu den Jahresabschlüssen sind im Internet unter [http://www.lwl.org/LWL/Der\\_LWL/Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen) öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Warendorfer Straße 25–27, Zimmer 15, und bei den Verwaltungen der LWL-Kliniken eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband anzufordern.

Münster, den 1. Februar 2010

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe  
Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2010 S. 180

**Öffentliche Auslegung  
des Entwurfes der Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2010**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 10.2.2010

Die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 ist im Internet unter [http://www.lwl.org/LWL/Der\\_LWL/Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen) öffentlich bekannt gemacht worden.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 10. Februar 2010

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe  
Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2010 S. 180



---

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist Ende Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569